



Vorlage

**Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und
Verbraucherfragen**

Sitzungsdatum: 24.05.2007

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 30.05.2007

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 31.05.2007

Kreistag

Sitzungsdatum: 06.06.2007

Vorlage Nr.: 0097/2007/III

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff:		
Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene“.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Erlass einer Satzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist aus nachstehenden Gründen erforderlich:

1. Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden zur Zeit aufgrund der Satzung des Oberbergischen Kreises vom 01.04.2004, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.03.2005, erhoben. Diese Gebührensatzung stützt sich auf die Richtlinie 85/73/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie das nordrhein-westfälische Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene.

Sowohl die vg. EG-Richtlinie als auch das Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. Dezember sind zum 31.12.2006 außer Kraft getreten. Ab dem 01.01.2007 findet die „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Prüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ (nachfolgend EG-Verordnung) Anwendung. Diese EG-Verordnung gilt unmittelbar, enthält aber Regelungen, die durch den Landesgesetzgeber umzusetzen und zu konkretisieren sind.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die EG-Verordnung in der Weise umgesetzt, dass es die gebührenpflichtigen Tatbestände und festgelegten Mindestgebühren der EG-Verordnung als Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW aufgenommen hat. Dies bedeutet, dass § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW Anwendung findet. Danach können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Satzungen mit Gebühren erlassen, die von den Tarifstellen mit Mindestgebühren in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen, zum Beispiel, wenn diese für eine Kostendeckung nicht auskömmlich sind.

Aufgrund dieser Änderungen des EU- sowie Landesrechts ist daher zum einen eine Anpassung der derzeitigen Gebührensatzung an die neuen Rechtsgrundlagen erforderlich.

Zum anderen ist aber auch eine vollständige inhaltliche Überarbeitung der Satzung und Anpassung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW notwendig. Dies führt dazu, dass einige Gebührentatbestände ersatzlos aus der aktuellen Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises gestrichen werden können, da sie in den landesrechtlichen Vorschriften bereits enthalten sind und unmittelbar gelten. Darüber hinaus ist die Erhebung einer Gebühr in

zugelassenen Zerlegungsbetrieben nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung auf eine Abrechnung auf Tonnagebasis umzustellen (bisher Stundenbasis) und die Fahrtkosten, die bisher als Auslagen gesondert geltend gemacht wurden, sind einzurechnen.

2. Im Zusammenhang mit dieser Änderung ist mit dem Ziel der Erhebung kostendeckender Gebühren auch eine Anpassung der aktuell gültigen Gebühren vorzunehmen. Diese Anpassung ist notwendig, da die derzeit erhobenen Gebühren nicht mehr kostendeckend sind. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.04.2005. Die Gebühren in § 3 der Neufassung der Satzung setzen sich zusammen aus

- der Stückvergütung je Tierart nach Tarifvertrag
- bei Schweinen und Einhufern zzgl. der Kosten für die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode
- den Rückstandsuntersuchungen analog Tarifstelle 23.8.5.1 AVerwGebO
- den Verwaltungskosten der Fleischbeschauer
- den Verwaltungskosten des OBK
- sowie den durchschnittlichen Fahrtkosten, die nur für das 1. Tier erhoben werden

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung gem. § 4 der Satzung setzt sich zusammen aus den Kosten für die Probennahme und den Untersuchungskosten.

Die Gebühren für Hausschlachtungen erhöhen sich gegenüber gewerblichen Schlachtungen um die höheren Stückkosten lt. Tarifvertrag und durchschnittlich höheren Fahrtkosten.

Die Gebühren für fleischhygienerechtliche Untersuchungen von Schlachtrindern auf BSE setzen sich zusammen aus den Kosten für Probennahme und Transport, den Untersuchungskosten gem. Tarifstelle 23.9.4.2.2 AVerwGebO, abzgl. der finanziellen Beteiligung der EU.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen erfolgt eine komplette Neufassung der Satzung Fleischhygiene.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Christian Dickschen
-Dezernent-